

Widmung einer öffentlichen Verkehrsfläche

Gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 05 Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), wird durch Beschluss der Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Staven vom 07.07.2026 nachstehende Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gegenstand der **Widmung**

1. Widmung

Die Widmung erstreckt sich auf die öffentliche Verkehrsfläche in der Gemeinde Staven, nachfolgend bezeichnet als:

„Rogaer Weg“

mit folgenden Abschnitten:

- Abschnitt 1 (blau gekennzeichnet)
- Abschnitt 2 (grün gekennzeichnet)

Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Nr. 3a und § 3 Nr. 4 StrWG M-V

eingestuft als Ortsstraße und sonstige öffentliche Straße.

Abschnitt 1 wird als Ortsstraße - Gemeindestraße gewidmet.

Abschnitt 2 wird als sonstige öffentliche Straße gewidmet.

2. Lage

Gemeinde Staven, Flur 1 mit folgenden Flurstücken.

Flurstück Nr.: 6, 8, 10

Teilstück aus dem Flurstück Nr.: -

Die zu widmende Verkehrsfläche „Rogaer Weg“ beginnt am Knotenpunkt MSE 119 und verläuft von dort in nordöstlicher Richtung.

Die genaue Lage und der Verlauf der Verkehrsflächen sind dem beiliegenden Lageplan zu entnehmen.

3. **Einstufung**

Abschnitt 1

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Nr. 3a StrWG M-V eingestuft als **Gemeindestraße – Ortsstraße**.

Abschnitt 2

Die Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Nr. 4 StrWG M-V eingestuft als **sonstige öffentliche Straße**.

4. **Zweckbestimmung**

Abschnitt 1:

Die Straße dient überwiegend dem Verkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Abschnitt 2:

Der Weg dient der Erschließung angrenzender Flächen sowie dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr.

5. **Nutzungseinschränkungen**

Abschnitt 1

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: innerörtlicher Verkehr und Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

Abschnitt 2

- Nutzungsart: Fahrzeugverkehr, Fußgängerverkehr, Radverkehr
- Nutzerkreis: Keine Einschränkung
- Nutzungszweck: Erschließung angrenzender Flächen sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

6. **Träger der Straßenbaulast/ Unterhaltungspflicht**

Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 14 StrWG M-V (Abschnitt 1) sowie § 16 Abs. 1 StrWG M-V (Abschnitt 2) die Gemeinde Staven.

Die Unterhaltungspflicht obliegt der Gemeinde Staven.

Lageplan:



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen eine Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Neverin, 17039 Neverin, Dorfstraße 36 einzulegen.

-
-

Die **Widmung** tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Staven, den 07.07.2026



Bürgermeister/in

(Siegel)

veröffentlicht am: - 28.07.26
unter: www.amtneverin.de